

GEW

Neue Urteile und Veränderungen im Steuerrecht

Stand: Januar 2019

1. Steuerliche Freibeträge 2017, 2018 und 2019

Grundfreibetrag

Grundfreibetrag	Jahr	Alleinstehende	Verheiratete - Eingetragene Lebenspartner
	2017	8.820,-	17.640,-
	2018	9.000,-	18.000,-
	2019	9.168,-	18.336,-

- Ergänzung für die Seite 42 der Broschüre Steuererklärung.

Einkommensgrenzen

	Jahr	Alleinstehende	Verheiratete - Eingetragene Lebenspartner
Sparzulage Bausparen	2017	17.900,-	35.800,-
	2018	17.900,-	35.800,-
	2019	17.900,-	38.800,-
Sparzulage Beteiligungssparen	2017	20.000,-	40.000,-
	2018	20.000,-	40.000,-
	2019	20.000,-	40.000,-

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Hilfen

	2017	2018	2019
450,- Euro-Hilfe	20% maximal 510,-	20% maximal 510,-	20% maximal 510,-
Handwerkerleistungen	20% maximal 1.200,-	20% maximal 1200,-	20% maximal 1200,-

Sozialversicherungspflichtige Hilfen und sonstige Dienstleistungen	20% maximal 4.000,-	20% maximal 4.000,-	20% maximal 4.000,-
--	---------------------	---------------------	---------------------

- Ergänzung für die Seite 42 der Broschüre Steuererklärung.

Kinder

Kindergeld	2017	2018	ab 1. Juli 2019
Anzahl der Kinder			
Erstes und zweites Kind - je Kind:	192,-	194,-	204,-
Drittes Kind:	198,-	200,-	210,-
Ab dem vierten Kind - je Kind:	223,-	225,-	235,-
Kinderfreibetrag	4.716,-	4.788,-	4.980,-
Erziehungsfreibetrag	2.640,-	2.640,-	2.640,-
Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende mit einem Kind	1.908,-	1.908,-	1.908,-
für jedes weitere Kind – pro Kind	240,-	240,-	240,-
Kinderbetreuungskosten	2/3 max. 4.000,-*	2/3 max. 4.000,-*	2/3 max. 4.000,-*
*Als Sonderausgaben abzugsfähig je Kind			
Ausbildungsfreibetrag	924,-	924,-	924,-

- Ergänzung für die Seiten 38 und 42 der Broschüre Steuererklärung.

2. Werbungskosten 2017, 2018 und 2019

Abschreibung von Arbeitsmitteln

Ab 2018 müssen Arbeitsmittel erst ab einem Anschaffungspreis von 800,- (ohne MwSt.) abgeschrieben werden.

Absetzbarkeit von geringerwertigen Wirtschaftsgütern (GwG) z. B. Computer

Beispiel:	Bis einschl. 2017	Bis einschl. 2017	Ab 2018	2018
	Ohne MwSt.	Mit MwSt.	Ohne MwSt.	Mit MwSt.
Computer o.a.	410,-	487,90	800,-	952,-

Arbeitsmittel über 410,- bzw. 800,- (ohne MwSt.) müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Computer z.B. über drei Jahre. Siehe auch S. 13 der Broschüre Steuererklärung.

Fehlerberichtigung

Auf der Seite 14 der Broschüre „Steuertipp...“ hat sich unter **4. PC-Gesamtkosten** in der rechten Spalte der **Fehlerteufel** eingeschlichen.

Kauf am 15. Januar 2016

∇ richtige Zahlen

2016	12 Monate x 36,11	433,32
2017	12 Monate x 36,11	433,32
2018	12 Monate x 36,11	433,32 + 0,04 = 1.300,- €

Kauf am 15. Juli 2016

2016	6 Monate x 36,11	216,66
2017	12 Monate x 36,11	433,32
2018	12 Monate x 36,11	433,32
2019	6 Monate x 36,11	216,66

Betriebliche Feiern absetzbar

Kosten für betriebliche Feiern (also auch in der Schule) wie **Einstands-, Beförderungs-, Jubiläums- Ausstands- und Zurruesetzungsfeiern** sind dann absetzbar, wenn tatsächlich nur betriebsinterne Kolleginnen und Kollegen bewirtet wurden. Urteil des BFH R 4.10 Abs.6 und 7 EStR in VI R24/15 vom 20.01.2016

Folgende Kriterien müssen allerdings nach dem BFH (Bundesfinanzhof) erfüllt sein:

- Nur Kollegen und Vorgesetzte nehmen teil
- Feier wurde von der Leitung genehmigt
- Die Feier fand während der regulären Regel-Arbeitszeit statt
- Die Feier fand in betrieblichen Räumen statt
- Die schriftliche Einladung ging auch an die Leitung und kann vorgelegt werden

Pauschale für sonstige berufliche Umzugskosten

Umzugszeitraum	Pauschale für Alleinstehende	Pauschale für Verheiratete und eingetragene Lebenspartner	Erhöhungsbetrag für jede weitere Person
Ab 01.02.2017 bis 28.02.2018	764,-	1.528,-	337,-
01.03.2018 bis 31.03.2019	787,-	1.573,-	347,-
01.04.2019 bis 29.02.2020	811,-	1.622,-	357,-

Höchstbetrag für zusätzlichen Unterricht je Kind nach Umzug:

Ab 1.2.2017 = 1.926,-	Ab 1.3.2018 = 1.984,-	Ab 1.4.2019 = 2.045	Ab 1.3.2020 = 2.066,-
-----------------------	-----------------------	---------------------	-----------------------

Bis zur Hälfte des Höchstbetrages werden die Kosten voll anerkannt. Vom Restbetrag werden nur mehr 75% bis zur vollen Höhe des Höchstbetrages anerkannt.

Beruflich genutztes Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bei der gemeinsamen Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige vollständig geändert.

Wenn bisher zwei Lehrkräfte ein Arbeitszimmer nutzten, waren die abziehbaren Kosten auf 1.250,- begrenzt (objektbezogen). Mit seinen Urteilen vom 15.12.2016 (VI R 53/12 und VI R 86/13) hat der BFH entschieden, dass bei einer Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Personen die abziehbaren Kosten personenbezogen von **jeder nutzenden steuerpflichtigen Person** bis zum Höchstbetrag von 1.250,- in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann (personenbezogen).

Neue Pauschbeträge für 2018 und 2019 für Fahrten ins Ausland

Ab 1. Jan. 2018 und ab 1. Jan. 2019 gibt es jeweils neue Pauschbeträge für **Verpflegungsmehraufwand** bei dienstlichen Fahrten (z.B. Klassenfahrten) ins Ausland. Sie können diese mit den beigefügten Links beim Bundesfinanzministerium herunterladen:

Neue Pauschbeträge 2018:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2017-11-08-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2018.html

Neue Pauschbeträge 2019:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2018-11-28-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2019.html

- **Ergänzung für die Seiten S. 44 und 45 der Broschüre Steuererklärung.**

Beruflicher Risikobereich als Werbungskosten absetzen

Wenn Sie eine Privat-, Berufs- und Rechtsschutzversicherung haben, dann können Sie den „Beitragsanteil des beruflichen Risikobereiches“ bei der Steuererklärung geltend machen. Ggf. bei ihrer Versicherung eine Bescheinigung anfordern.

3. Sonderausgaben

Altersvorsorgeaufwendungen / Anlage Vorsorgeaufwand

Altersvorsorgeaufwendungen	2017	2017	2018	2018	2019	2019
	Alleinstehende	Verheiratete/ Eingetragene Lebenspartner	Alleinstehende	Verheiratete/ Eingetragene Lebenspartner	Alleinstehende	Verheiratete/ Eingetragene Lebenspartner
Sind abzugsfähig bis	23.362,- mit 80%	46.724,- mit 80%	23.712,- mit 86%	47.424,- mit 86%	24.305,- mit 88%	48.610,- mit 88%

	max.= 19.624,-	max.= 39.248,-	max. = 20.392,-	max.= 40.784,-	max. = 21.388,-	max. = 42.776,-
Bei Beamten u. Pensionären	1.900,- *		1.900,- *		1.900,- *	

*höhere Basis- Kranken- und Pflegebeiträge sind absetzbar

Weitere Versicherungen und Haftpflichtbeiträge sind jedoch nur dann absetzbar jedoch nur dann, wenn die Höchstbeträge noch nicht erreicht sind.

Riester-Verträge (Riester-Rente) Anlage AV

Die Grundzulage für die Riesterrente steigt von jährlich 154,- im Jahr 2017 auf 175,- ab dem Jahr 2018. Berufseinsteiger erhalten bis zum 25. Lebensjahr einen Einsteigerbonus von 200,-€.

Die Kinderzulage beträgt für Kinder, die bis zum 31.12.2007 geborgen wurden 185,-. Für Kinder ab Geburtsdatum 1.1.2008 erhöht sie sich auf 300,- jährlich.

- Ergänzung für die Seite 32 der Broschüre Steuererklärung.

4. Renten und Pensionen

Besteuerungsanteil Renten	2017	2018	2019
Bei Rentenbeginn im Jahr	74 %	76 %	78%
Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen (Pensionen)			
Bei Pensionsbeginn	20,08% max. 1.506,-	19,2% max. 1.440,-	17,2% max. 1.320,-
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen (Pensionen)			
Bei Pensionsbeginn	468,-	432,-	396,-
Altersentlastungsbetrag ab dem 64. Lebensjahr bei Geburtsdatum:			
Vom 2.1.1951 bis 1.1.1952	22,4% max.1.064,-	22,4% max.1.064,-	22,4% max.1.064,-
Vom 2.1.1952 bis 1.1.1953	20,8% max. 988,-	20,8 % max. 988,-	20,8 % max. 988,-
Vom 2.1.1953 bis 1.1.1954		19,2 % max. 912,-	19,2 % max. 912,-
Vom 2.1.2954 bis 1.1.1955			17,6 % max. 836,-
Für jeden neuen Jahrgang verringert sich der Prozentsatz um 1,6% und der Höchstbetrag um 76,-€			

Hinweis:

Der Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag werden zusammen gewährt.

- Ergänzung für die Seite 39 der Broschüre Steuererklärung.

5. Zumutbare (außergewöhnliche) Belastungen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 19.01.2017, VI R 75/14) können mehr Kosten steuermindernd geltend gemacht werden. Dies betrifft Aufwendungen allgemeiner Art, bei denen die zumutbare Belastung abgezogen wird, also nicht erstattete Krankheitskosten, Pflegekosten, Kosten für Kuren, RehaMaßnahmen, Heimkosten usw.

Dieses Urteil ist auch für noch nicht bestandskräftige Bescheide der vergangenen Jahre gültig und wird rückwirkend von den Finanzämtern abgearbeitet.

Was ist neu: Die Berechnung der zumutbaren Belastung wird geändert und stufenweise vorgenommen. Sie fällt damit nicht mehr so hoch aus wie bisher. Dadurch finden mehr Aufwendungen Berücksichtigung.

Beispiele:

Familienstand	Höhe der Einkünfte bis 15.340,-	Höhe der Einkünfte von 15.340,- bis 51.130,- = höchstens 35.790,-	Höhe der Einkünfte über 51.130,-
Keine Kinder und Anwendung der Grundtabelle - Alleinstehend - Einzelveranlagung	5% = 767,00	6% = 2.147,40	7%
Keine Kinder und Anwendung der Splittingtabelle - verheiratet /eingetragene Lebenspartner und gemeinsame Veranlagung	4% = 613,60	5% = 1.789,50	6%
Ein oder zwei Kinder	2% = 306,80	3% = 1.073,70	4%
Drei und mehr Kinder	1% = 153,40	1% = 357,90	2%

Ab drei Kindern werden zumutbare Belastungen bereits dann steuerlich wirksam, wenn sie den Betrag von 153,40 € übersteigen. Bei Einzelpersonen oder bei Einzelveranlagung ohne Kinder bereits dann, wenn sie 767,- € übersteigen.

Pflegepauschbetrag

Umstellung von 4 Pflegestufen auf 5 Pflegegrade

Zum 01.01.2017 wurden die bisher geltenden Pflegestufen 1, 2, 3 und 4 von fünf neuen Pflegegraden abgelöst. Die neuen Pflegegrade dienen zur genaueren Einstufung der Pflegebedürftigkeit von Betroffenen.

Den Pflege-Pauschbetrag von 924,- erhalten sie dann, wenn Sie oder ihr Ehepartner bzw. eingetragener Partner einen Angehörigen pflegen oder mitpflegen, der hilflos ist.

Die Hilflosigkeit wird durch **eine** der folgenden Voraussetzungen nachgewiesen:

- Einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H für hilflos
- Einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der die Hilflosigkeit bestätigt
- Einen Bescheid der Pflegekasse ab dem Jahr 2017 mit einem Pflegegrad von 4 oder 5

- **Ergänzung für die Seite 33 der Broschüre Steuererklärung.**

Kosten der Unterbringung in einem Heim

Wer in ein Heim umzieht und den privaten Haushalt auflöst muss damit rechnen, dass das Finanzamt bei den geltend gemachten Heimkosten ab 2018 die Haushaltsersparnis von 9.000,- abzieht. Das Finanzgericht Köln hat dagegen entschieden, wenn ein Haushalt aufgelöst wird und die untergebrachte Person für ihren Unterhalt eigene Einkünfte und Bezüge (Rente/Pension) einsetzt, die über der Haushaltsersparnis als auch über den Regelsätzen der Grundsicherung nach SGB XII liegen, keine Kürzung vorzunehmen ist (FG Köln v. 26.01.2017, 14 K 2643/16, EFG 2017 S. 837). Sie können sich auf das Urteil beziehen. Da jedoch noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vorliegt, muss das Finanzamt (FA) dem nicht zwingend folgen.

Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen

Der Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen nach § 33 a EstG an bedürftige Personen steigt entsprechend des Grundfreibetrags von 8.820,- (2017) über 9.000,- (2018) auf 9.168,- im Jahr 2019.

- **Ergänzung für die Seite 34 der Broschüre Steuererklärung.**